

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „**Elternverein der Peter-Vischer-Grundschule Dortmund**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „**Elternverein Peter-Vischer-Grundschule e.V.**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt zum 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Elternverein fördert die Arbeit der Peter-Vischer-Grundschule.

Der Elternverein leistet dies insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Mittel dann, wenn entweder der Träger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Träger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, später übernimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Kostenerstattungen - in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden..

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Peter-Vischer-Grundschule in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die Peter-Vischer-Grundschule und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist die Wahrung der Interessen des Vereins gemäß § 2 der Satzung.

(2) Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod

- durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres, wenn eine schriftliche Austrittserklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf eines Schuljahres beim Vorstand eingegangen ist;
- durch Schulwechsel zum Monatsende;
- durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluß betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen;
- durch Ausschluß bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn ein zu betreuendes Kind schuldhaft und in grober Weise wiederholt die Interessen der Betreuungsgruppe verletzt. Der Ausschluß erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand und ist dem betreffenden Mitglied durch eine schriftliche Begründung mitzuteilen. Das von einem Ausschluß betroffene Mitglied kann innerhalb von drei Wochen Widerspruch einlegen und die Aufhebung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beantragen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich im voraus eingezogen; keine anteilige Erstattung bei Austritt.

Die Beitragsleistungen erfolgen ausschließlich bargeldlos mittels Lastschrift. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer angegebenen Kontonummer dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung eventuell entstandene Kosten gehen zu Lasten des Kontoinhabers.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag über alle Fragen und Angelegenheiten, die den Verein betreffen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder haben ihren Antrag zu begründen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung einberufen. Die Einberufung muß mindestens acht Tage vor dem Termin erfolgen, mit ihr ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

In die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören die Satzung und Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Vorstandsentsetzungen nach Erstattung der Berichte sowie die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins und die Höhe von Mitgliederbeiträgen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und den Mitgliedern über das Ergebnis zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über die Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderung.

Die Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Für die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem geborenen Vorstandsmitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder gewählt. Die Schulleiterin ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins selbständig und in eigener Verantwortung gemäß dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der/Die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- b) Verwaltung der Gelder des Vereins
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung
- f) Erstellung eines Geschäfts- und Kassenberichtes.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Wenn und soweit ein Mitglied des Vorstandes zugleich auch die Schule vertritt, wird eine Befreiung vom Verbot des Inschlaggeschäftes erteilt.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

Dortmund, den 08.12.1998

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen und gilt seither unverändert.